

ZH_OBERGERICHT SB170010 vom 15. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170010

FR: ZH_OBERGERICHT SB170010 du 15 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170010 del 15 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Am 15. April 2016 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten Anklage beim Bezirksgericht Zürich (Urk. 16). Das Verfahren wurde zunächst auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit beschränkt. Ein entsprechender Nichteintretensentscheid der Vorinstanz wurde durch Beschluss der III. Strafkammer des Zürcher Obergerichts vom 5. Juli 2016 aufgehoben (Urk. 42 und 48).

E. 1.1

Die Verteidigung wendet sich gegen die vorinstanzliche Qualifizierung des Tatbeitrags des Beschuldigten als Mittäterschaft. Der Beitrag des Beschuldigten sei lediglich als Gehilfenschaft zum Diebstahl zu qualifizieren (Urk. 116 S. 11 ff.).

E. 1.2

Mittäterschaft lässt sich kennzeichnen als gemeinschaftliche Verübung einer Straftat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 173). Die Vorinstanz hat bereits sehr überzeugend begründet, weshalb der Beschuldigte als Mittäter zu qualifizieren ist (Urk. 95, S. 44 - 49). Auf jene Erwägungen kann uneingeschränkt verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), mit nachfolgend ergänzenden Erwägungen.

E. 1.3

Nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. In der Regel übt keiner der Mittäter Herrschaft über die gesamte Tat aus, sondern ist daran lediglich beteiligt. Entscheidend ist, ob der jeweilige Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (an Stelle vieler BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; jüngst Urteil des Bundesgerichts 6B_950/2016 vom 10. April 2017 E. 2.1.2). Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB ist demgegenüber die vorsätzliche Hilfeleistung zu einem Verbrechen oder Vergehen. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch ir-

- 23 - gendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestands- erfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre. Strafbare Gehilfenschaft liegt nach den Grund- sätzen der limitierten und der tatsächlichen Akzessorietät nur vor, wenn das Ver- halten, welches der Gehilfe fördert, als tatbestandsmässig und rechtswidrig zu qualifizieren ist (BGE 129 IV 124 E. 3.2 m.H.; jüngst auch Urteil des Bundes- gerichts 6B_192/2016 vom 2. Februar 2017 E. 3.1).

E. 1.4

Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, dass Kriminelle das Tatverschulden "aufteilen" können, indem sie eine möglichst hohe Arbeitsteilung planen und organisieren, damit der einzelne Beitrag der Mittäter objektiv klein er- scheint und die auszufällende Strafe in dieser Weise minimal bzw. dividiert würde. Richtig ist der Einwand der Verteidigung (so zuletzt Urk. 116 S. 11), dass dem Beschuldigten eine Mitwirkung am Tatentschluss und der Planung nicht nachge- wiesen werden kann. So können dem Beschuldigten namentlich die vorbereiten- den Treffen im Ausland und die Präparierung der Papierschnitzel etc. nicht ange- lastet werden. Wer aber derart eng bei der Tatausführung sozusagen auf Schritt und Tritt teilnimmt im Wissen, dass "eine krumme Tour" in der Bank inszeniert wird und einen Lohn für seine "Arbeit" versprochen erhält, der bekundet konklu- dent eine Mittäterschaft bzw. den Willen, die Tat durch Mitwirkung zu einem er- folgreichen Abschluss zu bringen. Zweifellos hatte der Beschuldigte als lange Hand von F1._____ bzw. F2._____ auch die Tatherrschaft in dem Sinne, dass er die Aktion jederzeit hätte durch ein Signal abbrechen können. Entgegen der Dar- stellung der Verteidigerin ist Mitwirkung bei der Planung und dem Tatentschluss bloss ein typisches Merkmal von Mittäterschaft, aber keine unabdingliche Voraus- setzung (BGE 98 IV 259 E. 5). Ein Mittäter kann auch erst im Laufe der Tataus- führung zum Team hinstossen. Der Beschuldigte hat zusammen mit B._____ zunächst den Tatort ausgekundschaftet, danach die beiden Mittäter D._____ und C._____ aufgegriffen und zum Tatort geführt, unter anderem um allfällige Rück- schlüsse über deren Anreise und das Autokennzeichen zu erschweren, und der Beschuldigte und B._____ haben diese beiden dann auch überwacht. Der Be- schuldigte hatte während des gesamten Zeitraumes in kurzen Abständen telefo- - 24 - nisch den Kontakt zum Leiter der gesamten Aktion in Paris gehalten. Mit dieser "Überwachung" von D._____ und C._____ entstand einerseits eine psychische Unterstützung als gemeinsames Team und andererseits auch ein Druck auf Letz- tere, die Tat durchzuführen und nicht etwa aufgrund irgendwie gearteter Umstän- de davon Abstand zu nehmen. Weiter diente diese Überwachung der Sicherung der Beute, damit die C._____ und D._____ nicht auf die Idee gekommen wären, mit dem Geld abzuhaufen, wie dies D._____ in der Konfrontationseinvernahme so wörtlich und prägnant ausdrückte (Urk. 2/7 S. 6). Dass der Beschuldigte A._____ damit Tatherrschaft innehatte, zeigt sich auch in seinen eigenen Aussagen: Er habe vor Ort als Augen und Ohren dieses F1._____ fungiert (Urk. 113 S. 8). Wer das Auge und Ohr des strippenziehenden Hintermannes ist, übt einen derart tra- genden Einfluss auf das Tatgeschehen aus, dass er als Mittäter dasteht. Ohne in- takte Augen und Ohren vor Ort, könnte der Hintermann die gesamte Aktion nicht steuern. Sie steht und fällt damit auch mit dem Tatbeitrag des Beschuldigten A._____. Es kann auch nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass der Beschuldigte die beiden anderen Mittäter telefonisch gewarnt hätte, wenn Gefahren, z.B. die Polizei im Anzug gewesen wären. Gesamthaft betrachtet funktionierten die vier Mitbeschuldigten vor Ort als Einheit, als

Team, die unter sich zwar unterschiedliche, aber gleichwertige Tatbeiträge ausführten. Die einzelnen Rollen waren unter den vier Mitbeschuldigten austauschbar, aber jeder einzelne Tatbeitrag war für den Gesamterfolg der Aktion unabdingbar. Die Mitbeschuldigten fungierten als Mittäter. Daran ändert auch nichts, dass der Hintermann "F1. _____" allenfalls als einziger den Gesamtüberblick hatte und über das Gesamtwissen verfügte, die gesamte Aktion mithin aus dem Hintergrund orchestrierte. 2. Fazit Die Beschuldigte ist deshalb der Mittäterschaft bei einem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 25 - V. Strafzumessung 1. Strafraumen Der Strafraumen von Diebstahl reicht gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB bis zu fünf Jahren bzw. 60 Monaten Freiheitsstrafe. 2. Tatverschulden

E. 2

Nach durchgeführter Hauptverhandlung verurteilte das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigen mit Urteil vom 26. Oktober 2016 wegen Diebstahls zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 39 Monaten (Urk. 95).

E. 2.1

Der von der Verteidigerin geltend gemachte Aufwand (Urk. 111 und Urk. 112) steht zum Umfang und zu den Schwierigkeiten des vorliegenden Falls nicht in einem angemessenen Verhältnis.

E. 2.2

Als Anhaltspunkt für die Bemessung des verhältnismässigen Aufwandes dienen die in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätze. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich nur dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3). Ist die Ausrichtung eines Pauschalbetrages als Anwaltshonorar im konkreten Fall zulässig, ist das Gericht nicht verpflichtet, sich im Einzelnen mit der Honorarnote der Verteidigung auseinanderzusetzen und ausdrücklich zu begründen, weshalb sie allenfalls einzelne der in Rechnung gestellten Positionen für übersetzt hält (BGE 141 I 124 E. 4.5).

E. 2.2.1

Dass vorliegend die Verfahren gegen die vier Mitbeschuldigten getrennt geführt und erstinstanzlich abgeurteilt wurden, ist nicht zu beanstanden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei mutmasslichen Mittätern und Teilnehmern eine Abtrennung des Verfahrens namentlich dann problematisch, wenn der Umfang und die Art der Beteiligung wechselseitig bestritten ist und somit die Gefahr besteht, dass der eine Mitbeschuldigte die Verantwortung dem andern zuweisen will. Eine solche Konstellation liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Mittäter und Teilnehmer gegenseitig belasten und unklar ist, welcher Beschuldigte welchen Tatbeitrag geleistet hat (hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_124/2016 vom 12. August 2016 E. 4.4 und E. 4.5 je m.w.H.).

E. 2.2.2

Selbst die Verteidigung der Mitbeschuldigten B._____ macht nicht geltend, dass in den Aussagen der Mitbeschuldigten belastende Momente für die übrigen Beschuldigten enthalten sind (Prot. II S. 19). Insofern besteht vorliegend eine andere Konstellation, als die vom Bundesgericht avisierte.

E. 2.2.3

Hinzu kommt, dass im Untersuchungsverfahren eine Konfrontations- teilnahme mit allen vier Beschuldigten durchgeführt wurde und den Beschuldigten sowie deren Rechtsbeiständen Gelegenheit für Ergänzungsfragen eingeräumt wurde (Urk. 2/7). Die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten B._____ und A._____ haben vorgängig zu jener Konfrontationseinvernahme sämtliche Einver-

- 7 - nahmeprotokolle der Mitbeschuldigten C._____ und D._____ in Kopie zugestellt erhalten (Urk. 2/7 S. 1).

E. 2.3

Ein ausserordentlich komplizierter oder aufwändiger Fall lag vorliegend nicht vor. Bei der Bemessung der Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung ist deshalb von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen

- 30 - auszugehen. Gemäss Anwaltsgebührenverordnung beträgt die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichts in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– und im Falle von bezirksgericht- licher Zuständigkeit Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Diese Ansätze gelten auch im Berufungsverfahren, wobei zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonde- ren Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwie- rigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV). Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.– pro Stunde (§ 3 AnwGebV).

E. 2.4

Die geltend gemachte Honorarforderung erscheint insgesamt gemessen an Umfang und Schwierigkeiten des Falles als übersetzt. Kommt hinzu, dass die amtliche Verteidigerin ihrer Honorarrechnung in Abweichung von § 3 AnwGebV einen Stundenansatz von Fr. 300 zugrunde gelegt hat. Zudem macht sie Aufwen- dungen eines anderen Anwalts geltend, obwohl eine amtliche Mandatierung ad personam erfolgt. Und schliesslich finden sich in den eingereichten Honorarrech- nungen diverse kanzleiinterne Besprechungen (insb. mit dem Kanzleimitarbeiter RA X3._____). Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund die Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren auf pauschal Fr. 12'000.– fest- zusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 26. Oktober 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...) 4. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 8. April 2016 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich lagernde ... [Auto 1], Kontroll-

- 31 - schild D/... (Asservat-Nr. 1) wird durch die Lagerbehörde verwertet und der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 6. April 2016 beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse lagernden Gegen- stände (Sachkautionsnummer ...) werden durch die

Lagerbehörde verwertet und der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet: - 1 Navigationsgerät Mappy (Asservat-Nr. 2); - 1 Navigationsgerät TomTom, inkl. Ladekabel (Asservat-Nr. 3). - 1 Mobiltelefon Apple iPhone 5, weiss, inkl. SIM-Karte (Asservat-Nr. 4). 6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 6. April 2016 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse lagernde Mobiltelefon Nokia schwarz, inkl. SIM-Karte (Sachkautionsnummer ...) wird eingezogen und durch die Lagerbehörde vernichtet. 7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.00 Gebühr Anklagebehörde; Fr. 4'280.00 Kosten Kantonspolizei; Fr. 712.50 Gutachten/ Experten; Fr. 4'462.50 Auslagen Untersuchung; Fr. 1'271.15 amtliche Verteidigung (RA X2.____); Fr. 16'456.70 amtliche Verteidigung (RAin X1.____). Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 3

Das Urteil wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet und erläutert (Prot. I S. 25). Am 27. Oktober 2016 (Datum Eingang) meldete die Staatsanwaltschaft, am 3. November 2016 die amtliche Verteidigerin innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 85 und 89, Datum Poststempel 2. November 2016).

- 5 -

E. 4

Die schriftlich begründete Fassung des Urteils wurde den Parteien am 13. Dezember 2016 zugestellt (Urk. 94/1 und 94/2). Die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft ging innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO am 22. Dezember 2016, jene der amtlichen Verteidigerin am 23. Dezember 2016 hierorts ein (Urk. 97 und 96). Die Berufungsverhandlung fand zusammen mit der Berufungsverhandlung der Mitbeschuldigten B.____ am 15. Juni 2017 statt (Prot. II S. 3 ff.). II. Umfang der Berufungen und Prozessuales 1. Berufungsumfang/-gegenstand

E. 4.1

Die Verteidigerin erachtet den Beitrag des Beschuldigten zum Diebstahl als von untergeordneter Natur und qualifiziert diesen höchstens als Gehilfenschaft

- 9 - (Urk. 80 Rz 43 und 44; Urk. 116 S. 11 ff.). Der Beschuldigte habe nur die Aufgabe gehabt zu beobachten, ob C.____ die Bank mit oder ohne Geld verlasse.

E. 4.2

Demgegenüber geht die Staatsanwaltschaft zwar ebenfalls von arbeits- teiligem Vorgehen aus, erachtet aber eine weit engere Verstrickung des Beschuldigten mit der Tat als erwiesen. 5. Aussagen der Mitbeschuldigten 5.1. C.____ 5.1.1. C.____ ist geständig. In ihrer polizeilichen Befragung vom 19. Oktober 2015 führte sie aus, ein Mann mit dem Namen F2.____, welchen sie in Italien kennengelernt habe, habe ihr Geld versprochen, wenn sie nach E.____ fahre, in einer Bank ein Paket aus einem Fach austausche und das Geld stehle (Urk. 5/1 Antwort 10 und 11). Es habe ein Treffen in Paris bzw. im 93. Département in Sarcelles gegeben, an welchem sie, dieser F2.____, D.____ und A.____ teil- genommen hätten (Urk. 5/4 Antwort 16 - 21). A.____ habe gewusst, dass sie alle hierher kommen würden, um beim verabredeten Treffen mit der Frau in der Bank das Geld zu stehlen (Urk. 5/4 Antwort 35). Sie habe dann auch die Papierschnitzel zugeschnitten (Urk. 5/4 Antwort 41). Als sie und D.____ in E.____ ange- kommen seien, hätten sie mit A.____ telefoniert und sich bei der BP-Tankstelle verabredet. Anschliessend seien sie

zusammen in ein Café gefahren (Urk. 5/4 Antwort 47 - 51). Ob die Ehefrau von A._____, die Mitbeschuldigte B._____, von Beginn weg eingeweiht gewesen sei, wisse sie nicht. B._____ habe dann aber sicher beim Gespräch im Café mitbekommen, dass sie dort gewesen seien, um Geld zu stehlen. Sie hätten gemeinsam die Bank aufgesucht; da diese aber geschlossen gewesen sei, seien sie etwas trinken gegangen (Urk. 5/4 Antwort 58). F2._____ habe ihr dann telefoniert und mitgeteilt, dass die Frau, d.h. die vermeintliche Kunsthändlerin, um 13:30 Uhr bei der Bank auf sie warte (Urk. 5/4 Antwort 66). Sie habe dann die Perücke angezogen und sei mit der Frau in die Bank hinein, um das Geld zu stehlen (Urk. 5/4 Antworten 69 und 73). Sie und D._____ seien dann vor der Bank gewesen und die Mitbeschuldigten auf der anderen Seite. Wenn sie ein Zeichen gemacht hätte, wären die Mitbeschuldigten

- 10 - auch gekommen, aber die Frau habe gesagt, es könne nur eine Person mitkommen (Urk. 5/4 Antwort 90). Alle Mitbeschuldigten hätten gewusst, dass sie in der Bank Geld stehlen würde, jedenfalls seit sie sich in Paris getroffen hätten (Urk. 5/4 Antwort 96). Den Mitbeschuldigten A._____ kenne sie seit jenem Treffen in Paris (Urk. 5/4 Antwort 127).

5.1.2. In ihrer polizeilichen Befragung vom 3. Dezember 2015 bestätigte C._____, dass sie den Beschuldigten bereits in Paris getroffen habe (Urk. 5/5 Antwort 24). Sie erwähnte neu, dass F2._____ auch F1._____ heiße (Urk. 5/5 Antwort 11). In E._____ angekommen seien sie um ca. 13:00 Uhr zu viert im Café gesessen und hätten gewartet, bis die Bank wieder öffne (Urk. 5/5 Antwort 50). A._____ habe in dieser Zeit mit F2._____ bzw. F1._____ telefoniert, der habe wissen wollen, ob alle dort bei der Bank seien (Urk. 5/5 Antwort 51).

5.1.3. In der Konfrontationseinvernahme mit D._____ bestätigte C._____, dass sie bei der Polizei die Wahrheit gesagt habe (Urk. 5/6 S. 2). Beim Diebstahl dabei gewesen seien sie und die Mitbeschuldigten D._____, A._____ und B._____ (Urk. 5/6 S. 3). A._____ und B._____ hätten sie überwacht. Auf die Frage, ob A._____ in Paris auch dabei gewesen sei, antwortete C._____, sie könne sich nicht mehr daran erinnern. Sie habe einfach gewusst, dass F2._____ jemanden geschickt habe und dann A._____ in E._____ gesehen. Er habe sie dort überwacht und um zu schauen, ob die Polizei dort sei, ob sie in die Bank gehen könne, um das Geld zu stehlen (Urk. 5/6 S. 5). Welche Rolle B._____ gespielt habe, wisse sie nicht. Das gestohlene Geld hätte sie A._____ oder F2._____ geben sollen, wenn der Coup gelungen wäre (Urk. 5/6 S. 7). Während der Tatausführung sei sie mit A._____ in telefonischem Kontakt gestanden (Urk. 5/6 S. 8). Sie habe ihm gleich bei Ankunft im Café in E._____ ihre Telefonnummer gegeben (Urk. 5/6 S. 13). Sie habe ihn gefragt, ob Polizei dort sei. Er habe ihr geantwortet, dass die Polizei nicht dort sei (Urk. 5/6 S. 13). Auf die Frage, ob A._____ gewusst habe, wie sie den Diebstahl begehen würde, erwiderte C._____: "Nein, ich habe nichts gesagt, er wusste aber, um was es geht. Wir wussten alle, um was es ging" (Urk. 5/6 S. 12). Sie hätten zusammen besprochen, dass sie in die Bank gehen solle, um zu stehlen. Wieviel Geld A._____ und B._____ erhalten sollten, wisse sie nicht. Diese hätten das mit F2._____ besprochen (Urk. 5/6 S. 12).

- 11 - 5.1.4. In den Einvernahmen vom 4. und 17. Februar 2016 bestätigte C._____ die Vorhalte gestützt auf ihre früheren Aussagen (Urk. 5/7 und 5/8). 5.1.5. In der gemeinsamen Konfrontationseinvernahme mit allen vier Mitbeschuldigten erklärte C._____, dass sie bei ihren früheren Aussagen bleibe (Urk. 3/7 S. 4). Was die genaue Rolle des Beschuldigten A._____ und B._____ gewesen sei, wisse sie nicht. Sie wisse einfach, dass sie sie überwacht hätten, d.h. dass sie geschaut hätten, ob sie von der Polizei beobachtet würden und das Geld nicht für sich behielten (Urk. 3/7 S. 5 und 7). Sie hätte demjenigen das Geld

gegeben, der dann nach dem Diebstahl direkt zu ihr gekommen wäre, F2._____ oder A._____ (Urk. 3/7 S. 8). Auf den Hinweis, dass sie in einer polizeilichen Befragung ausgesagt habe, dass der Beschuldigte auch beim Treffen in Paris teilgenommen habe, machte C._____ geltend, sie sei im Zeitpunkt jener Befragung unter Schock gestanden und habe diese Aussage gemacht, damit das Ganze zu Ende sei. Sie habe den Beschuldigten aber zum ersten Mal in E._____ gesehen, nicht vorher (Urk. 3/7 S. 7). 5.2. D._____ 5.2.1. D._____ sagte aus, F2._____ habe gesagt, dass C._____ in die Bank hingehen solle und dass er (F2._____) dann versuchen werde, die Kunsthändlerin am Telefon abzulenken. Während dieser Zeit sollte C._____ den Umschlag mit dem Geld austauschen (Urk. 5/6 S. 9). Zu Beginn habe seine Ehefrau C._____ allein zur Bank gehen wollen, um das Geld zu stehlen. Als sie in E._____ eingetroffen seien, habe er aber beschlossen, mit ihr in die Bank hineinzugehen, damit er ihr helfen könne, das Geld zu stehlen (Urk. 5/6 S. 10). Er habe die Dame ablenken wollen, damit C._____ das Geld hätte stehlen können. Zur Rolle der Mitbeschuldigen A._____ und B._____ befragt, gab er zu Protokoll: "Sie kamen, wir tranken einen Kaffee, sie brachten uns mit dem Auto ein Stück zur Bank. Sie liessen meine Frau und mich aussteigen, wir gingen dann zu Fuss weiter, wir gingen vor die Bank, wir schauten, ob eine Frau von der Bank da war, aber da war niemand, dann blieben wir 5 Minuten oder 10 vor der Bank, dann kam die Dame, wir sagten ihr "guten Tag", wir sagten ihr, dass wir von "F2. _____" kämen, dann sagten wir ihr, sie solle uns das Geld zeigen, die Dame sagte, ok. Sie sagte zu mir,

- 12 - Sie kommen hier nicht hinein. Sie wolle nur mit der Frau gehen, um das Geld zu zeigen. Ich sagte ok, die beiden gingen und ich blieb davor. Ich schaute meine Frau an und sie schaute mich an, und ich spürte, dass sie nicht mehr gehen wollte. Aber als die Dame zu ihr sagte, kommen sie, folgte ihr meine Frau. Dann gingen die beiden. Dann weiss ich nicht, was weiter geschehen war, da ich draussen war" (Urk. 5/6 S. 10). A._____ und B._____ hätten vor der Bank als Aufpasser fungiert (Urk. 5/6 S. 9). Genaueres habe er aber nicht gewusst; das hätten A._____ und B._____ wohl mit F2._____ vereinbart. 5.3. B._____ B._____, die Ehefrau des Beschuldigten, machte geltend, sie habe von nichts gewusst und sei völlig ahnungslos gewesen. Sie sei von einem touristischen Ausflug in die Schweiz ausgegangen, auf welchen sie ihren Ehemann begleitet habe (Urk. 3/1- 3/5; so zuletzt auch anlässlich der Berufungsverhandlung, Urk. 114).

E. 6

Observationsbericht Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau B._____ in einem kurz zuvor in Frankfurt / D gekauften ... [Auto 1], welcher nach wie vor das deutsche Kontrollschild trug, von Paris nach Vaduz / FL fuhr (Urk. 2/1 S. 3). Dort nahm B._____ ein Taxi und fuhr nach E._____ zur ...-Filiale, wobei der Mitbeschuldigte A._____ dem Taxi mit seinem Auto folgte. Das nachfolgende konspirative Verhalten der Beteiligten geht aus dem Observationsbericht hervor und ist für die Beteiligungsform des Beschuldigten von wesentlicher Bedeutung, weshalb es sich rechtfertigt, daraus wörtlich zu zitieren (Urk. 1/9): 10:29 Eine unbekannte Person lenkt das Fahrzeug ... [Auto 1], grau, Kontrollschilder (D)..., in E._____ in der GA._____ -strasse Richtung Zentrum E._____. 10:34 Der Personenwagen ... [Auto 1] wird von der GC._____ -strasse Richtung GB._____ -strasse gelenkt. Am Steuer befindet sich A._____. 10:36 Der Personenwagen ... [Auto 1] wird auf den Gästeparkplatz des Restaurants H._____, ... [Adresse], gelenkt. A._____ steigt aus. 10:36 Eine unbekannte Person lenkt das Taxi ... [Auto 2], schwarz, Kontrollschilder (FL)..., von der GB._____ -strasse in die

GD.____-strasse. Das Taxi wird im Ver- zweigungsbereich angehalten. A.____ begibt sich zum Taxi. B.____ steigt aus dem Taxi. A.____ hält in seiner linken Hand ein schwarzes Mobiltelefon.

- 13 - 10:37 A.____ und B.____ gehen bei der Filiale der ..., GB.____-strasse ..., an der UF [vermeintliche Kunsthändlerin und verdeckte Ermittlerin] vorbei ohne sie anzu- sehen. Anschliessend betreten sie das Uhren und Schmuckgeschäft I.____, GB.____-strasse 10:38 A.____ und B.____ sprechen im Uhrengeschäft mit einer Verkäuferin. Dabei schauen sie aus dem Schaufenster auf die Strasse. 10:39 A.____ und B.____ verlassen das Uhrengeschäft und begeben sich in die GC.____-strasse. Auf der Höhe des Kleidergeschäfts J.____, GC.____- strasse ..., telefoniert A.____ mit einem Mobiltelefon. 10:44 A.____ und B.____ setzen sich im Restaurant K.____, GC.____-strasse ..., auf dem Trottoir an einen Tisch. 10:46 Während die beiden etwas trinken, blicken sie meistens Richtung Standort der ... Filiale. 11:00 A.____ bezahlt die Konsumation. Er konsultiert kurz sein Mobiltelefon. 11:02 A.____ und B.____ stehen auf und verlassen das Restaurant. 11:04 Die beiden begeben sich in die L.____ AG, GC.____-strasse 11:06 A.____ und B.____ verlassen die L.____ und begeben sich Richtung Filiale der Während die Beiden an der UF [verdeckte Ermittlerin] vorbeigehen ist die- se am Telefon. 11:10 A.____ steigt als Lenker und B.____ als Beifahrerin in den ... [Auto 1] ein. 11:12 A.____ lenkt das Fahrzeug auf die GB.____-strasse Richtung M.____. 11:20 A.____ und B.____ sitzen auf der Gartenterrasse des N.____, ... [Adresse]. Vor A.____ liegen ein schwarzes und ein weisses Mobiltelefon auf dem Tisch. Der Personenwagen ... [Auto 1] ist auf dem Gästeparkplatz parkiert. 11:32 A.____ telefoniert mit einem weissen Mobiltelefon. 11:34 A.____ beendet das Telefongespräch. 11:43 A.____ nimmt mit dem schwarzen Mobiltelefon ein Gespräch entgegen. 11:45 A.____ beendet das Telefongespräch. 11:47 A.____ steht auf, ergreift das weisse und das schwarze Mobiltelefon und begibt sich ins Restaurant. 11:48 A.____ kehrt zurück an den Tisch und setzt sich hin. Er legt das schwarze und das weisse Mobiltelefon auf den Tisch. 11:51 B.____ bezahlt bei der Kellnerin die Konsumation. 11:59 A.____ nimmt mit dem schwarzen Mobiltelefon ein Gespräch entgegen. A.____ und B.____ stehen auf und er beendet das Telefongespräch. A.____ begibt sich zu einem Kellner. Dieser zeigt mit der linken Hand Richtung Kreisel GB.____-strasse / GA.____-strasse. 12:00 A.____ und B.____ verlassen das Restaurant und begeben sich zum Fahrzeug ... [Auto 1]. A.____ steigt als Lenker und B.____ als Beifahrerin ein. Er lenkt das Fahrzeug auf die GF.____-strasse und anschliessend in die GB.____- strasse Richtung Kreisel GA.____-strasse.

- 14 - 12:03 A.____ lenkt das Fahrzeug an die BP Tankstelle, ... [Adresse]. Dort steigt D.____ ins Fahrzeug. Bemerkung: Ob noch eine weitere Person zugestiegen ist, kann nicht gesehen werden. 12:04 A.____ lenkt den Personenwagen ... [Auto 1] zurück auf die GB.____-strasse und anschliessend in die GA.____-strasse. 12:05 In der GA.____-strasse lenkt A.____ das Fahrzeug bei der Firma O.____ AG, ... [Adresse], auf das Firmengelände. 12:08 A.____ lenkt das Fahrzeug zurück auf die GA.____-strasse. Via GB.____- strasse lenkt er das Fahrzeug Richtung Zentrum E.____. 12:12 A.____ lenkt das Fahrzeug ... [Auto 1] auf der GB.____-strasse langsam an der ... Filiale vorbei Richtung GD.____-strasse. Dabei zeigt B.____ Richtung Filiale 12:13 A.____ lenkt das Fahrzeug weiter auf der GD.____-strasse Richtung P.____. 12:14 A.____ lenkt den Personenwagen auf der GD.____-strasse Richtung Zentrum

E._____. 12:18 A._____ lenkt das Fahrzeug auf der GB._____-strasse an der ...-Filiale vorbei Richtung M._____. 12:19 A._____ lenkt das Fahrzeug im Kreisel GB._____-strasse / GF._____-strasse einmal rundherum. Anschliessend fährt er weiter Richtung GA._____-strasse. 12:21 A._____ lenkt das Fahrzeug ... [Auto 1] auf das Firmengelände der Firma O._____ AG. D._____ und C._____ verlassen das Fahrzeug. Während A._____ das Fahrzeug ... [Auto 1] zurück auf die GA._____-strasse lenkt, steigt D._____ als Lenker und C._____ als Beifahrerin in den Personenwagen ... [Auto 3], schwarz, Kontrollschilder (F)..., ein. Bemerkung: Das Einsteigen in den ... [Auto 1] von C._____ konnte nicht beobachtet werden. 12:23 D._____ lenkt das Fahrzeug ... [Auto 3] ebenfalls auf die GA._____-strasse Richtung GB._____-strasse. Gleichzeitig lenkt A._____ den Personenwagen ... [Auto 1] an die BP Tankstelle. Er fährt langsam an den Zapfsäulen vorbei. Als D._____ den Personenwagen ... [Auto 3] es von der GA._____-strasse in die GB._____-strasse Richtung BP Tankstelle lenkt, lenkt A._____ den Personenwagen ... [Auto 1] zurück auf die GB._____-strasse vor den ... [Auto 3]. Hintereinander fahren sie Richtung M._____. 12:25 Der Personenwagen ... [Auto 1] und der ... [Auto 3] sind auf dem Parkplatz des N._____ parkiert. In beiden Fahrzeugen befindet sich niemand mehr. 13:18 A._____, B._____, D._____ und C._____ kommen aus der Richtung GF._____-strasse ..., M._____, zu den Fahrzeugen. 13:19 D._____ setzt sich als Lenker und C._____ hinten links in den Personenwagen ... [Auto 3]. 13:20 A._____ und B._____ begeben sich zum Personenwagen ... [Auto 1]. Gleichzeitig beginnt C._____ auf dem Rücksitz des Personenwagens ... [Auto 3] etwas mit ihren Kleidern zu machen. Zudem setzt sie sich eine Perücke auf. 13:21 D._____ lenkt das Fahrzeug ... [Auto 3] neben den Personenwagen ... [Auto 1]. A._____ steigt als Lenker und B._____ als Beifahrerin in den ... [Auto 1] ein. Gleichzeitig verstaut C._____ ein grosses Couvert/Paket in ihre Handtasche.

- 15 - 13:22 D._____ steigt aus dem Personenwagen ... [Auto 3]. Er steigt hinten links in den Personenwagen ... [Auto 1] ein. 13:23 C._____ steigt aus dem ... [Auto 3] aus. Sie trägt eine braune Perücke. Beim Aussteigen zieht sie ihre Kleidung zurecht. Anschliessend steigt sie in den Personenwagen ... [Auto 1] hinten rechts ein. Das weisse Couvert/Paket befindet sich in ihrer Handtasche. 13:23 A._____ lenkt den Personenwagen ... [Auto 1] auf die GF._____-strasse und anschliessend auf die GB._____-strasse Richtung ... Filiale. 13:25 A._____ lenkt das Fahrzeug bei der Socar Tankstelle, ... [Adresse], an den Strassenrand. D._____ und C._____ steigen aus. Während A._____ das Fahrzeug zurück auf die GB._____-strasse lenkt und Richtung Filiale ... weiterfährt, begeben sich D._____ und C._____ zu Fuss Richtung Filiale 13:26 A._____ lenkt das Fahrzeug auf der GB._____-strasse an der ... Filiale vorbei in die GG._____-strasse. Er lenkt das Fahrzeug auf ein Parkfeld vor der Liegenschaft GG._____-strasse A._____ lenkt das Fahrzeug aus dem Parkfeld. Er wendet das Fahrzeug und lenkt das Fahrzeug zurück auf den gleichen Parkplatz. Das Fahrzeug ist nun mit der Front Richtung Strasse auf dem Parkfeld parkiert. A._____ und B._____ verlassen das Fahrzeug. A._____ begibt sich zum Gemeindehaus. B._____ bedient die Parkuhr und geht zurück zum Personenwagen ... [Auto 1]. 13:27 D._____ und C._____ begeben sich zum Eingang der ... Filiale. 13:28 B._____ begibt sich mit einem Stadtplan in den Händen Richtung Gemeindehaus. Dort setzt sie sich zu A._____ auf die Sitzbank. 13:29 D._____ und C._____ gehen vor dem Eingang der ... Filiale auf und ab. Dabei haben sie Blickkontakt mit A._____ und B._____. 13:35 A._____, B._____, D._____ und C._____ beobachten UF [verdeckte Ermittlerin], wie sie ihr Fahrzeug auf den Kundenparkplatz der ... lenkt. A._____, B._____, D._____ und C._____ geben einander Zeichen. 13:37 UF steigt aus und begibt sich Richtung 13:39 D._____ geht auf UF zu

und spricht sie an. Anschliessend stellt er C._____ UF vor. Alle drei Personen sprechen miteinander. 13:42 D._____, C._____ und UF betreten die Bank. 13:43 C._____ und UF befinden sich vor dem Lift, welcher zum Tresorraum führt. D._____ begibt sich Richtung Vorhalle. 13:44 C._____ und UF betreten den Lift und fahren damit in das 1. Untergeschoss. D._____ verlässt die ... Filiale. 13:45 B._____ begibt sich über die GB._____ -strasse zum Schuhgeschäft Q._____, GB._____ -strasse Dabei versucht sie mit einem Mobiltelefon mehr- mals zu telefonieren. 13:46 D._____ begibt sich zurück in die ... Filiale. B._____ beobachtet den Eingang der ... Filiale. Sie nimmt ihr Mobiltelefon und versucht erneut zu telefonieren. An- schliessend begibt sie sich zurück über die GB._____ -strasse zum Gemeinde- haus und setzt sich zu A._____, welcher ebenfalls den Eingangsbereich der ... Fi- liale beobachtet.

- 16 - 13:49 C._____ wird im 1. Untergeschoss verhaftet. Gleichzeitig verlässt D._____ die ... Filiale und geht Richtung Uhren- und Schmuckgeschäft I._____. B._____ über- quert die GB._____ -strasse und begibt sich Richtung D._____. Vor dem Schuh- geschäft Q._____ treffen sich die Beiden und sprechen miteinander. B._____ ver- sucht weiter einen Telefonanruf zu tätigen. 13:50 D._____ und B._____ werden vor dem Schuhgeschäft Q._____ durch den FAD verhaftet. A._____ bemerkt die Verhaftung der Beiden und will sich eiligst entfer- nen. Dabei kann er durch den FAD gehindert und verhaftet werden.

E. 7

Allgemeine Grundsätze bei der Aussagenwürdigung Für die Beurteilung, ob eine Aussage wahr oder erfunden ist, ist diese auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und dem Fehlen von Phantasiesignalen zu untersuchen. Dabei ist stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei auch alle anderen Beweismittel einzubeziehen sind. Das Bundesgericht hat ver- schiedentlich festgehalten, dass die Gesamtheit einzelner Indizien als "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu BGE 133 I 33 Erw. 4.4.1 - 4.4.3; Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.). Für einzelne Behauptungen, seien diese auch noch so merkwürdig oder lebens- fremd, kann es immer eine natürliche Erklärung geben. Erst wenn sich eine ge- wisse Anzahl solcher Merkwürdigkeiten in einer Gesamtbetrachtung unter Be- rücksichtigung aller Beweismittel zu einem Bild verdichten, das nicht mehr als Summe von blossen Zufälligkeiten erklärt werden kann, darf das Gericht eine Aussage als unwahr beurteilen. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit einer entlastenden (nicht belastenden) Behauptung der beschuldigten Person, darf das Gericht in freier Beweiswür- digung zum Schluss kommen, dass die Vorbringen unglaubhaft sind. Dies gilt vor allem dort, wo die Staatsanwaltschaft gar keinen Beweis führen kann, weil die Behauptung mangels objektivierbarer Umstände nicht widerlegbar und als blosser sogenannte Schutzbehauptung zu qualifizieren ist. Darin liegt weder eine Ver- letzung des Aussageverweigerungsrechts eines Beschuldigten gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO bzw. Art. 6 EMRK noch eine verfassungswidrige Umkehr der Be- weislast (Urteile des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6, nicht publ. in BGE 138 IV 47; 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen; 1P.641/2000 vom 24. April

- 17 - 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N 231, bei und in Fn. 391; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, N 733; Entscheid des EGMR vom 8. Februar 1996, Murray gegen Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 1996, S. 587, Nr. 47; MEYER-LADEWIG, EMRK, Handkommentar, 3. Aufl., Baden- Baden und Basel 2011,

Art. 6 N 140 mit Hinweisen).

E. 8

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8.1

Die Vorinstanz führte zur Glaubwürdigkeit aus, der Beschuldigte habe ein legitimes Interesse daran, sich nicht selbst zu belasten, was bei der Würdigung seiner Aussagen zu berücksichtigen sei (Urk. 95 S. 17 Erw. 3.1.1). Dies ist ein unzulässiger Zirkelschluss im Sinne eines vorweggenommen Schuldpruches und verstösst gegen die Unschuldsvermutung von Art. 32 Abs. 1 BV bzw. den nemo tenetur Grundsatz. Auch Unschuldige haben dasselbe Interesse einer für sie vor- teilhaften Sachdarstellung, weshalb diese Feststellung ohnehin nichts zur neutra- len Würdigung einer Aussage beizutragen vermag.

E. 8.2

Der Beschuldigte sagte aus, er habe eine Person in Paris getroffen und mit ihr zusammen einen Kaffee getrunken. Die Person habe ihn gefragt, ob er für ein Geschäft in die Schweiz kommen wolle. Er habe dies gewollt und einfach schau- en müssen, was passiere (Urk. 2/1 Antwort 12). Ganz unmotiviert bzw. nicht lo- gisch nachvollziehbar fügte der Beschuldigte dann nach der Frage des genauen Datums des Gesprächs mit dem Unbekannten in Paris an: "Sonntag oder am Montag. Wir tranken die ganze Nacht Alkohol" (Urk. 2/1 Antwort 14). Was der Be- schuldigte mit dieser Antwort meinte bzw. bezweckt, bleibt rätselhaft. Solche Strukturbrüche sind aber ein Indiz für unwahre oder zumindest unvollständige Aussagen. Es überzeugt auch nicht, wenn die Verteidigung gestützt darauf sinn- gemäss geltend macht, der Beschuldigte habe sich wohl aufgrund seiner Alkoholo- lisierung zur Mitwirkung an der Tat verleiten lassen (Urk. 80 Rz 12). Die allgemei- ne Glaubwürdigkeit des Beschuldigten wird auch nicht gestärkt durch die etwas abgedroschen wirkende Version vom angeblich unbekanntem Dritten, von dem er nur wisse, dass er "F1._____" heisse, in Italien und Kroatien lebe und er ihn zwei- oder drei Mal an einer Hochzeit gesehen habe (Urk. 2/1 Antworten 18 - 23; ähn-

- 18 - lich auch anlässlich der Berufungsverhandlung, Urk. 113 S. 13). Dies, obschon er mit ihm eine ganze Nacht lang zusammengesessen sein soll. Es ist lebensfremd, dass jemand einen kurzen Job im Ausland übernimmt, keinen Vorschuss erhält, sondern noch erhebliche eigenen Reiseausgaben hat, und sich einen Lohn von mindestens € 5'000.-- versprechen lässt, wenn man vom Unbekannten weder dessen vollen Namen noch eine Adresse kennt und diesen nur zwei oder drei Mal flüchtig gesehen hat.

E. 8.3

Bei den Aussagen von A.____ ist nicht zu verkennen, dass er nur zögerli- che Zugaben machte und immer erst auf Fragen hin eine engere Verwicklung mit der Tat konzedierte. Zunächst machte er wahrheitswidrig geltend, er habe die Person, welche zusammen mit seiner Ehefrau auf der gegenüberliegenden Stras- senseite bei der ...-Filiale verhaftet worden sei [D.____], zum ersten Mal dort gesehen (Urk. 2/1 Antwort 58 - 60). Zudem machte er geltend, er sei einfach auf der Sitzbank gesessen und habe nichts gemacht (Urk. 2/1 Antwort 65; Urk. 113 S. 8 f.). Er habe auf Geheiss von F2.____ bzw. "diesem" F1.____ einfach nur beobachten müssen, was die Frau mache und wohin sie gehe und

wäre dann sofort wieder nach Paris zurückgekehrt (Urk. 2/1 Antwort 70; Urk. 113 S. 8 f.). Mit keinem Wort erwähnte er in der Untersuchung, dass er die C._____ und D._____ bereits eine Stunde zuvor in E._____ getroffen hatte und man gemeinsam im Café war und dass er telefonisch mit seinem Auftraggeber F1._____ bzw. F2._____ ständig Kontakt hielt. In der Einvernahme vom 26. Juni 2015 wurde der Beschuldigte dann gefragt, wie er denn diese Leute in E._____ überhaupt gefunden habe. Darauf erwiderte der Beschuldigte: "Auf der Strasse" (Urk. 2/2 Antwort 13). Eine ausweichende Antwort, denn es wurde nicht nach dem 'Wo', sondern dem 'Wie' gefragt. Darauf angesprochen, wie er denn gewusst habe, welches die richtigen Leute seien, gab der Beschuldigte zu Protokoll, die anderen Leute hätten das gemacht, denn die Person in Paris habe ihnen mitgeteilt, dass er einen grauen ... [Auto 1] fahre (Urk. 2/2 Antwort 14). Erstaunlich bzw. unglaublich, wie der Beschuldigte denn davon wissen konnte, was F2._____ den C._____ und D._____ mitgeteilt habe, wenn er diese Leute nach eigenen Angaben doch gar nicht kennt. Der Beschuldigte machte ausdrücklich geltend, einen Treffpunkt hätten sie nicht abgemacht. Auf die Frage des einvernehmenden Staatsanwaltes, ob er also ein-

- 19 - fach in die Schweiz gefahren sei und gewartet habe, bis jemand ihn an seinem grauen ... [Auto 1] erkenne, antwortete der Beschuldigte: "Das kann man so sagen" (Urk. 2/2 Antwort 16). Wer wahrheitsgemäss aussagt und nichts zu verbergen hat, sagt nicht auf diese Weise aus. Stellt man dem die Aussage von C._____ gegenüber, wonach sie unmittelbar nach ihrer Ankunft mit A._____ telefoniert und sie sich bei der BP-Tankstelle verabredet hätten (Urk. 5/4 Antwort 47 - 51), kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, welche der beiden Versionen stimmt. In der vorinstanzlichen Befragung und anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte dann zu, dass ihm F1._____ die BP-Tankstelle als Treffpunkt genannt habe (Prot. I S. 8; Urk. 113 S. 9 f.).

E. 8.4

In derselben unglaublichen Weise fuhr der Beschuldigte fort. Erst auf entsprechende Frage, ob diese beiden Personen auch bei ihm im Auto gesessen hätten, gab er zu: "Ja, für 5 Minuten. Ich habe sie gesehen auf der Strasse, er hat mir gewunken. Ich bin dann auf die Seite gefahren und habe angehalten. Dann stiegen beide in mein Auto. Dann sind wir eine Runde gefahren. Dann sind beide wieder ausgestiegen" (Urk. 2/2 Antwort 26). Diese Schilderung wirkt beinahe schon surreal, jedenfalls aber ohne realitätsbezogenen Hintergrund, insbesondere weil keinerlei Konversation geschildert wird, welche zweifellos im Auto stattgefunden haben muss. Erst anlässlich der Berufungsverhandlung räumte der Beschuldigte dann immerhin ein, dass sie eine Runde gedreht und ihn die C._____ und D._____ gefragt hätten, ob er (der Beschuldigte) die Adresse der Bank kenne und ob er sie dahin fahren könne, was er beides bejaht habe (Urk. 113 S. 8). Auch hier besteht zudem kein Zweifel: Die vier Mitbeschuldigten haben nicht einfach ziellos "eine Runde gedreht", sondern die ...-Filiale rekonstruiert. Genauso unglaublich ist, wenn der Beschuldigte geltend macht, er uns seine Frau seien vor dem Eintreffen der C._____ und D._____ quasi zum Zeitvertreib, weil sich die C._____ und D._____ verspätet hätten, an der ...-Filiale in E._____ vorbeigefahren und anschliessend auch noch dort vorbeigeschlendert (so zuletzt Urk. 113 S. 9). Vielmehr ging es darum, den Tatort auszukundschaften und zu rekonstruieren. Einen anderen vernünftigen Grund, den nachmaligen Tatort vor der Tat aufzusuchen, gibt es nicht. Das erhellt bereits aus den vorstehend wiederge-

- 20 - gebenen eigenen Aussagen des Beschuldigten, wonach der Beschuldigte auf Frage der C._____ und D._____ mitgeteilt habe, dass er die Adresse kenne und sie dorthin

chauffieren könne. Und schliesslich hat die Mitbeschuldigte C._____ zu Protokoll gegeben, dass sie den Beschuldigten gefragt habe, ob Polizei vor Ort sei, was der Beschuldigte verneint habe (Urk. 5/6 S. 13). Diese Antworten auf die Fragen nach der Adresse und nach der Polizei ist nur im Stande zu geben, wer die entsprechende Örtlichkeit rekognosziert respektive gezielt danach ausgekundschaftet hat.

E. 8.5

Auf die Frage, ob er denn diesen F1._____ oder F2._____ in Paris nicht gefragt habe, wozu sein Auftrag in der Schweiz gut sein soll, antwortete der Beschuldigte wiederum äusserst ausweichend: "Ich wusste, dass es um eine Sache ging" (Urk. 2/2 Antwort 30). Auf die Folgefrage, was für eine Sache, erwiderte der Beschuldigte: "Ich habe keine Ahnung. Ich sollte diese Person beobachten, wie sie aus der Bank komme, und dann weggehe" (Urk. 2/2 Antwort 31). Der Beschuldigte dreht sich bei seinen Aussagen sozusagen im Kreis und bleibt eine vernünftige, lebensnahe Erklärung schuldig. Er fährt dann fort: "Ich habe mit solchen Geschäften nichts zu tun. Ich organisiere Musik und manchmal verkaufe ich Autos, das ist alles. Ich habe drei Kinder. Mein Vater ist behindert, er ist auf der rechten Seite gelähmt. Ich helfe ihm. Meine Mutter ist 65 und arbeitet nicht. Sie haben keine Arbeit und sie erhalten auch kein Geld und ich bringe das Geld für den Unterhalt nach Hause" (Urk. 2/2 Antwort 31). Die Frage des Staatsanwaltes zielte offenkundig darauf ab, dass kein vernünftiger Mensch einen solch banalen Auftrag für eine stolze Entlohnung von € 5'000.-- annimmt, ohne nach dem Grund oder Sinn zu fragen bzw. ohne jeglichen Verdacht auf einen kriminellen Hintergrund. Wenn dann der Beschuldigte in diesem Zusammenhang völlig ungefragt und an der Frage und der Sache vorbeigehend auf die Tränendrüsen zu drücken versucht und sich als harmloser aber leidgeplagter, verantwortungsvoller Familiemensch darstellt, dokumentiert er nach der Lehre der Aussagenpsychologie eindrücklich, dass er die Frage nicht bzw. nicht wahrheitsgemäss beantworten wollte. Das Motiv dafür wird dadurch offenkundig: Selbst wenn der Beschuldigte möglicherweise nicht genau wusste, auf welche Weise C._____ sich in der Bank in den Besitz des Geldes bringen wird, so wusste er im Voraus ganz genau, dass

- 21 - dies in krimineller Weise geschehen wird. Nur spasseshalber betreibt man keinen solch grossen Aufwand bzw. reist extra von Paris aus nach E._____. Erst anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte der Beschuldigte schliesslich, bereits in Paris von "diesem F1._____" erfahren zu haben, dass die Mitbeschuldigte, Frau C._____, einen Diebstahl in der Bank verüben soll (Urk. 113 S. 7 f. und S. 13 f.)

E. 8.6

Entlarvend dann auch die Antwort des Beschuldigten auf den Vorhalt, dass er Ende 2013 schon ähnliche Diebstähle in Zürich und Basel verübt habe (Urk. 2/2 Frage 47). Wiederum gibt der Beschuldigte eine Antwort, die äusserst seltsam wirkt für jemanden, der völlig unschuldig und unwissend ist: "Ich? Oder die Gruppe? Das ist nicht dasselbe. Ich bin zum ersten Mal in die Schweiz gekommen für eine solche Angelegenheit." Eine völlig ungläubhafte Antwort, wenn er keinen blassen Schimmer vom kriminellen Charakter des Vorhabens gehabt hätte.

E. 8.7

Aufgrund der glaubhaften Aussagen von C._____ und D._____, welche durch den Observationsbericht objektiviert sind, sowie der in weiten Teilen völlig ungläubhaften Aussagen des Beschuldigten bleiben keine Zweifel daran, dass er den Auftrag hatte, die

Aktion vor Ort als erweiterte Hand bzw. als Auge von F2._____ zu koordinieren und zu überwachen. Einzig ob der Beschuldigte von einer Beute von CHF 2,5 Mio. ausgegangen sei, wie die Anklageschrift ihm unterstellt, lässt sich – mit der Verteidigung (Urk. 116 S. 10) – in quantitativer Hinsicht nicht rechtsgenügend nachweisen. Zweifellos rechnete aber auch der Beschuldigte angesichts des grossen Aufwandes und des Tatortes in einer Bank mit einer sehr hohen Deliktssumme und schloss jedenfalls nicht aus, dass sich diese im Millionenbereich bewegte.

- 22 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Mittäterschaft

E. 9

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.

E. 10

(Mitteilungen)

E. 11

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 32 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.